

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

PLASTI CHEMIE
Produktionsgesellschaft mbH

Version: 1/DE

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: PLASTIFLOOR® Reiniger Aceton

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Anwendungen: Reinigung bei Beschichtungsarbeiten

Abgeratene Anwendungen: wurden nicht bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller: **Plasti-Chemie Produktionsgesellschaft GmbH**

Adresse: Falgardring 1, D-08223 Falkenstein, Deutschland

Telefon/Fax: +49(0)3745/74432-0 / +49(0)3745/74432-27

E-Mailadresse der sachkundigen Person: volkmar.lull@plasti-chemie.de

Auskunftgebender Bereich: Hr. Volkmar Lull, +49 3745/74432-14

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Erfurt: +49 361 730730 (Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen c/o HELIOS Klinikum Erfurt Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/WE

Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Verursacht schwere Augenreizung. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



Gefahr

Produktidentifikator

Enthält: Aceton

Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

PLASTI CHEMIE
Produktionsgesellschaft mbH

Version: 1/DE

P304+P340 Die betroffene Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/Ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P403+P233 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren

2.3 Sonstige Gefahren

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

CAS: 67-64-1 EINECS: 200-662-2 Indexnummer: 606-001-00-8 REACH Reg. nr. : 01-2119471330-49-XXXX	<u>Aceton</u> Einstufung nach 1272/2008/WE: Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336	> 98%
--	---	-------

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Betroffene an die frische Luft bringen.

Nach Einatmen

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Nicht gereiztes Auge beim Spülen vor Verunreinigung schützen. Kontaktlinsen herausnehmen. Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen hervorrufen. Den Mund mit Wasser spülen und Wasser nachtrinken. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Den Arzt aufsuchen - Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei einem längerem oder wiederholtem Hautkontakt sind Reizung, Rötung, Hautaustrocknen, allergische Hautreaktionen, Juckreiz, Ausschlag möglich. Nach Augenkontakt können Rötung, Tränen, Brennen, Reizung austreten. Nach Verschlucken sind Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen möglich. Hohe Dampfkonzentrationen können Kopfschmerzen, Schwindel und Reizung der Atemwege verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatische Behandlung.

Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.

Bei Verschlucken Magenspülung unter Zusatz von Aktivkohle.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, CO₂, Löschpulver.

Unggeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung entstehen giftiger Rauch und Gase, die gesundheitsgefährliche chemische Stoffe z.B. Kohlendioxide, Kohlenmonoxide enthalten. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden, da sie ein Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Luftdicht verschlossene Behälter können explosionsartig bersten, wenn sie erhitzt werden. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Haut- und Augenkontakt mit dem Produkt vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Zündquellen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem, unbrennbarem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Nicht mit Wasser oder wäßrigen Reinigungsmitteln wegspülen. In einen abschließbaren, entsprechend gekennzeichneten Behälter aufsammeln. Gebundenes Material als Abfall betrachten. Die verunreinigte Stelle säubern. Den Raum belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung– siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Arbeitsschutzbestimmungen für gefährliche chemische Stoffe beachten. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände gründlich waschen. Bestimmungsgemäß verwenden. Behälter dicht geschlossen halten. Bei der Arbeit mit Produkt nicht essen, trinken und rauchen. Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Die Zünd- und Wärmequellen entfernen. Keine funkenbildenden Werkzeuge verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Für gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich sorgen (Dämpfe sind schwerer als Luft und können Explosionsrisiko darstellen).

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt in kühlen trockenen und gut belüfteten Räumen, im gut gekennzeichneten und verschlossenen Originalbehälter lagern. Hohe Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Im entleerten Gebinde können sich zündfähige Gemische bilden. Bodenwanne ohne Abfluß vorsehen. Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren. Nur im Freien oder in explosionsgeschützten Räumen lagern.

Lagerklasse: 3

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Leichtentzündlich

7.3 Spezifische Endanwendungen

Anwendungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.2 vorgelegt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Aceton CAS 67-64-1		
AGW (Deutschland)	1200 mg/m ³ , 500 ml/m ³ Langzeitwert	2(l), DFG, EU, Y

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBI Heft 1/2006 S. 41-55 zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2014 S. 271-274 v. 2.4.2014 [Nr. 12].

DNEL und PNEC-Werte für Methylmethacrylat [CAS 80-62-6]

DNEL	Orale	Inhalativ	Dermale
Arbeitnehmer-Langzeit-Systemische Effekte		1210 mg/m ³	186 mg/kg
Arbeitnehmer-Kurzzeitig-Systemische Effekte		2420 mg/m ³	
Verbraucher- Langzeit-Systemische Effekte	62 mg/kg	200 mg/m ³	62 mg/kg

Bemerkung	PNEC
PNEC Süßwasser	10,6 mg/l
PNEC Meerwasser	1,06 mg/l
PNEC Sediment	3,04 mg/kg (Meerwasser)
PNEC Boden	29,5 mg/kg Trockengewicht

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Sicherheitsvorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und nicht rauchen. Vor den Pausen und am Arbeitsende Hände gründlich waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Schutzkleidung getrennt aufbewahren.

Handschutz

Schutzhandschuhe mit einer CE-Kennzeichnung verwenden. Geeignetes Material für Schutzhandschuhe: Nitrilkautschuk, Butylkautschuk.

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,7 mm

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Permeationszeit / Durchbruchzeit > 240 Min.

Weitere Hinweise zu geeigneten Schutzhandschuhen finden Sie unter www.gisbau.de/service/epoxi/expotab.html.



SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

PLASTI CHEMIE
Produktionsgesellschaft mbH

Version: 1/DE

Augenschutz

Dichtschließende Schutzbrille tragen.



Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz verwenden.



Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung tragen.

Die angewandten persönlichen Schutzmittel müssen den in der 89/686/EG Richtlinie (mit späteren Änderungen) enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Produkt nicht in Grundwasser, Kanalisation, Abwasser oder in den Boden gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand/Form:	Flüssigkeit
Farbe:	farblos
Geruch:	Süßlich
Geruchsschwelle:	0,1-660 ppm
pH-Wert:	5-6
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	ca. -95°C
Siedebeginn und Siedebereich:	ca. 56°C
Flammpunkt:	<-20°C
Zündtemperatur:	465°C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht bestimmt
Oberer/unterer Explosionsgrenzwert:	12,8 Vol. % /2,6 Vol.%
Dampfdruck (25°C):	233 hPa
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Dichte (20°C):	0,79 g/cm ³
Löslichkeit (Wasser):	Vollständig mischbar
Löslichkeit (organische Lösemittel)	löslich
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.
Oxidierende Eigenschaften:	nicht bestimmt
Viskosität: dynamisch (20°C)	0,32 mPas

9.2 Sonstige Angaben

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Entwicklung von leicht entzündlichen, explosionsfähigen Gasen/Dämpfen.

10.2 Chemische Stabilität

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

PLASTI CHEMIE
Produktionsgesellschaft mbH

Version: 1/DE

Lichtempfindlich

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Entzündungsgefahr bzw. Entstehung gefährlicher Gase oder Dämpfe mit:

Aktivkohle, Chromschwefelsäure, Ethanolamin, Starke Oxidationsmittel, starken Reduktionsmitteln, Salpetersäure, Chrom(IV)oxid

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung, Wärme-, Zündquellen, hohe Temperaturen.

10.5 Unverträgliche Materialien

verschiedene kunststoffe, Gummi

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall: toxische, entzündliche Gase/Dämpfe.

Greift viele Kunststoffe an und löst sie auf.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxizität der Bestandteile:

Aceton CAS 67-64-1			
Oral	LD ₅₀	> 5800 mg/kg	Ratte
Dermal	LD ₅₀	> 20000 mg/kg	Kaninchen
Inhalativ	LC ₅₀ /4h	76 mg/l/4h	Ratte

Toxizität des Produkts:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung. Gefahr der Hornhauttrübung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität der Bestandteilen:

Aceton CAS 67-64-1			
Algentoxizität	EC ₅₀	7500 mg/l / 8d	Scenedesmus subspicatus
Daphnientoxizität	EC ₅₀	6100 mg/l/48h	Daphnia magna
Fischtoxizität	LC ₅₀	5540 mg/l/96h	Onchorhynchus mykiss

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt hat geringes Potenzial zur Bioakkumulation.

12.4 Mobilität im Boden

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und 453/2010/EC]

PLASTI CHEMIE
Produktionsgesellschaft mbH

Version: 1/DE

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

-

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Hinweise zum Gemisch: bei der Entsorgung die für gefährliche chemische Abfälle geltenden aktuellen Vorschriften beachten. Restmengen in Originalbehälter lagern.

Europäischer Abfallkatalog:

08 00 00	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 02 00	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 99	Abfälle a. n. g.

Hinweise zum Verpackungsmaterial: Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltender Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

BSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA 1090

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR Aceton
IMDG, IATA Acetone

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR 3 (F1) Entzündbare flüssige Stoffe
IMDG, IATA 3 Flammable liquids, N.O.S.



14.4 Verpackungsgruppe

II

14.5 Umweltgefahren

Marine pollutant: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

EMS-Nummer: F-E,S-D

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

Transport/weitere Angaben:

ADR

Freigestellte Mengen (EQ): E2

Begrenzte Menge (LQ): 1L

Beförderungskategorie: 2

Tunnelbeschränkungscode: D/E

UN "Model Regulation": UN1090 Aceton, 3, II

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Zubereitungenrichtlinie).

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

UVV: "Verarbeiten von Beschichtungsstoffen" (VBG 23)

BG-Merkblatt:

M 004 BGI 595 "Reizende Stoffe/ätzende Stoffe"

M 017 BGI 621 "Lösemittel"

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Zusätzliche Angaben

Klassifizierung wurde aufgrund der Daten über den Inhalt von gefährlichen Bestandteilen unter Verwendung der Berechnungsmethode gemacht, die auf den Leitlinien der Richtlinie 1999/45/EG und der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) basiert.

Sicherheitsdatenblatt erstellende Person: René Schemmerling

SDB ausgestellt vom: 01.06.2015